

Satzung des Sport-Club Ottensen von 1984 e.V.



Vereinsregister Hamburg: 1034

HSB-Mitgliedsnummer: 3456

Stand: 13.06.2022

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Club führt den Namen Sport-Club Ottensen von 1984 e.V.
Er wurde am 4. Mai 1984 gegründet und hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Unterhaltung einer Kindertagesstätte und Kooperation in der Ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS) an Schulen.
4. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Club ist Mitglied des Hamburger Sport-Bundes.
8. Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - a) Ehrenmitgliedern,
 - b) aktiven Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern,
 - d) passiven Mitgliedern.
2. Die Beitragssätze der Mitglieder b - d sind unterschiedlich. Die Mitglieder unter a sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.
3. Sämtliche Mitglieder haben die sich durch die Satzung ergebenden Rechte und Pflichten und besitzen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht.
4. Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz hergeleitet werden.

5. Die Belange der jugendlichen Mitglieder regelt eine eigene Jugendordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen vorläufig ablehnen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Ansprüche an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.
2. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs,
 - c) Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Club, trotz vorheriger zweimaliger Mahnung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Der Sport-Club Ottensen verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Club führen, über den Ausschluss entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung kann den Ausschluss verwerfen

§ 5 Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlagen

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich fällig.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden
und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Quartalsbeitrags erhoben werden.

3. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung eines Sonderbeitrags nach Eingang der Zahlungsaufforderung zwei Monate nicht nach, beendet dies seine Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung,
4. der Jugendausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs. Sie ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Clubmitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im 2. Quartal des Kalenderjahres statt; hierzu ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Einladung sind das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sowie der Bericht des Kassenwartes beizufügen. Die Veröffentlichung in der Clubzeitung oder auf der Homepage des SCO (www.scottensen.de) gilt als schriftliche Einladung.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Kassenwart.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle ihr vorgelegten Fragen. Die Entscheidungen sind für den Vorstand und alle Mitglieder bindend.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Es entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.

6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten, die in der nachstehenden Reihenfolge zu erledigen sind:

- a) Feststellung der berechtigten Stimmen
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Anträge

1. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

2. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

f) Entlastung des Vorstandes

g) Neuwahlen

h) Verschiedenes

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen – im übrigen nach den Vorschriften für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung – einberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Clubmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Angelegenheiten, die von einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Grund zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) 1. Vorsitzenden

b) 2. Vorsitzenden

c) Kassenwart

d) Schriftführer

e) Jugendwart

f) Kinderwart

g) Leiter der einzelnen Abteilungen

h) Pressewart

2. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Clubs.

3. Niemand soll im Vorstand mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziff. 1 a-c genannten Vorstandsmitglieder. Jedes von ihnen ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit nicht mehr als € 1000,- belasten, ist jeder von ihnen allein befugt. Durch Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder kann dieses Recht auch auf die Abteilungsleiter oder evtl. bestehende Abteilungsvorstände übertragen werden.

Für den Abschluss von Dienstverträgen sowie deren Beendigung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder des Vorstandes muss schriftlich erfolgen.

Durch Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder kann hauptamtlichen Mitarbeitern des Clubs und Vorstandsmitgliedern für die Bankkonten des Clubs eine Kontovollmacht, die auch zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Club mit mehr als € 1000,- belasten, erteilt werden.

5. Im übrigen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt und ist ehrenamtlich tätig.

7. Die Mitgliederversammlung wählt bzw. bestätigt in Jahren mit gerader Jahreszahl

Ersten (1.) Vorsitzenden - Kassenwart - Kinderwart - Pressewart

und in Jahren mit ungerader Jahreszahl

Zweiten (2.) Vorsitzenden – Schriftführer – Jugendwart – Abteilungsleiter

8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung muss jährlich im Quartal vor der Jahresmitgliederversammlung vom Jugendwart einberufen werden. Hierzu ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Veröffentlichung in der Clubzeitung gilt als schriftliche Einladung.
2. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ für die Interessen der Jugendlichen im Club.
3. Stimmberechtigt auf der Jugendversammlung sind
 - a) alle Jugendlichen des Clubs, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Jugendausschussmitglieder,
 - c) Jugendwart,
 - d) Kinderwart,
 - e) Jugendleiter und Jugendgruppenleiter.
4. An der Jugendversammlung können alle Mitglieder des Clubs ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
5. Die Jugendversammlung hat folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung der berechtigten Stimmen
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - c) Jahresbericht des Jugendausschusses
 - d) Anträge
 - e) Entlastung des Jugendausschusses
 - f) Neuwahlen
 - g) Verschiedenes
6. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss der Jugendwart innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn diese der Jugendausschuss mit mindestens Zweidrittelmehrheit fordert.

§ 10 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) Jugendwart,
 - b) Kinderwart,

c) Jugendvertretern der einzelnen Abteilungen.

2. Der Jugendausschuss trifft sich auf Antrag von 2 seiner Mitglieder, mindestens aber einmal im Quartal.

3. Für den Jugendausschuss gelten die Beschlüsse der Jugendversammlung. Darüber hinaus ist er verantwortlich für folgende Aufgaben:

a) Organisation der Jugendarbeit,

b) Verwaltung der Finanzmittel,

c) Organisation abteilungsübergreifender Jugendveranstaltungen,

d) Verarbeitung von Vorschlägen, Kritik und Beschwerden,

e) Terminierung und Vorplanung der Jugendversammlung.

4. Die Vertreter des Jugendausschusses werden von den einzelnen Abteilungen jeweils vor der Jugendversammlung gewählt und der Jugendversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

5. Der Jugendwart wird in den Jahren mit ungerader Jahreszahl, der Kinderwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden jährlich gewählt.

§ 11 Abteilungen

1. Der Club gliedert sich in Abteilungen, die vom Vorstand so lange verwaltet werden, bis ein Abteilungsleiter bzw. ein Abteilungsvorstand vorhanden ist.

2. Durch Beschluss von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder können bestimmte Aufgaben auf den jeweiligen Abteilungsleiter bzw. Abteilungsvorstand zur selbständigen Erfüllung übertragen werden. Dies gilt jedoch nicht für das Recht auf Abschluss von Dienst- und sonstigen Verträgen sowie deren Beendigung, das beim Clubvorstand verbleibt.

3. Das Nähere regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Prüfung der Jahresabrechnung durchzuführen, über die der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten ist.

2. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann für das darauffolgende Geschäftsjahr wiedergewählt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Clubs zu entscheiden hat, ist nur bei Anwesenheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Ist die Mitgliederversammlung gem. Absatz 1 nicht beschlussfähig, ist innerhalb von spätestens 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.